Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 33

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abhandlungen über topographische Aufnahmen zu | Wege zu vollziehen, schlägt ber Verfasser solche nach theoretisch, zu weitläufig, mahrend wir bas lette Rapitel über Retognoszirungen ausführlicher behandelt miffen mochten.

Ravalleriftifche Berfuche von Sann von Wenhern, Oberft und Rommandeur bes 1. fcblef. Dragonerregiments Dr. 4. Mit 19 Zeichnungen. Berlin 1885. Richard Wilhelmi.

Der Berfaffer übergibt biefe Schrift ber Deffentlichkeit, weil es feine Ueberzeugung ift, bag ben gesteigerten Anforderungen bei ben größern Ueb= ungen nur burch eine rationelle Detail-Ausbildung entsprochen merben fann, bei melder ber Sauptwerth auf die geiftige Entwidlung bes Mannes gelegt wirb.

Und wirklich find die praktischen Uebungen und bie Daten, melde bie Bahnreiterei, ben theoretischen Unterricht, bie Mus= bilbung ber Estabron im Detail und ben prattischen Felbbienft beichlagen, außerft werthvoll und in hohem Dage bagu angethan, ben einzelnen Mann gur Gelbft= ftanbigkeit zu erziehen. - Die Schrift bat fur Ravallerieoffiziere einen unbestreitbaren Werth. A

Das Exerzierreglement ber Raballeric. Gine Stubie von v. B.= N. Mit 4 Zeichnungen, Berlin 1885. Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Preis 80 Cts.

Obicon bem Titel ber vorliegenden Schrift nur bie Unfangsbuchstaben bes Berfaffers beigefest find, fo glauben wir boch nicht irre zu gehen, wenn wir in bemfelben einen um bie militarifche Literatur, speziell in kavalleristischer Richtung, verbienten Offizier vermuthen.

Bon bem Grundfate ausgehend, bag ein Ererzierreglement ber Ravallerie die Baffe bis zu ihren größten Berbanben hinauf fur bie Thatigkeit in ber Schlacht vorbereiten foll und zwar in einfachfter und zwedmäßigster Beife, pruft ber Berfaffer auf Grund langjähriger Erfahrungen, sowie im Sinblid auf die Borichriften anderer Armeen bas Reglement vom 5. Juli 1876 und fagt, bag basfelbe im Allgemeinen burchaus ben Anforderungen ent= ipreche, wie bies bereits burch ben Berlauf mehrerer Uebungen von Kavalleriedivisionen konstatirt worden fei, daß aber in manchen Bunkten fich Ber= befferungen, die fich aus den bisherigen Erfah= rungen ergeben, mit Nugen anbringen ließen.

Mit den Berbefferungen, die ber Berfaffer anführt, sind wir vollständig einverstanden, benn sie tragen zu mesentlichen Bereinfachungen bei. Wir führen einige berfelben an.

Als besonderen Borzug, den bas oben ermähnte Reglement gegenüber anderen hat, ftellt ber Ber= faffer ben Gebrauch ber Signale hin, fügt aber unter Begrundung bei, daß man fich barin eine "weise Beschrantung" auferlegen foll.

Um sobann bie Aufmariche auf bem furzeften

beiben Seiten por.

Die Bewegungen nach ber halben Flanke mochte er vereinfacht feben und feine biesbezüglichen Borichlage find geeignet, die Estabronstommandanten selbstständiger zu machen, sowie ben Regimentstom= manbeuren zu ermöglichen, ihre Aufmerkjamkeit mehr bem Terrain und bem Feinde zuzuwenden.

Infanterie und Artillerie muffen überrascht werben, wenn die Reiterei Erfolg haben will; bes. wegen municht ber Berfaffer, bag man im Estabronsverbande in der Regel die Kommandos der Zugführer in Fortfall bringen foll. Zu viele Kommandos und Signale schläfern zudem die Truppen

Schlieflich empfiehlt ber Berfaffer noch einige Bewegungen, deren Ginführung die Beweglichkeit erhöht, sowie strategische Kavalleriemanöver nach Art der in Rugland stattgehabten.

Die Schrift ift gut, wir empfehlen fie beftens. \mathbf{M} .

Eidgenoffenfcaft.

- (Cidgenöffisches Militärftrafgeset.) Seit bem 29. Juli tagt in Rigio-Raltbad die Kommission des Nationalrathes zur Berathung eines neuen Militarftrafgefetes. Anwefenbe Mitglieber ber Rommiffion find bie Berren: Bubberger, Brofi, Geilinger, Grand, Sochstrager und Ruffy. An ben Berathungen nimmt herr Bunbeerath Ruchonnet, ale Chef bes eibgenöffischen Juftigbepartemente, Theil. Befanntlich hat ber Stanberath ben Ente wurf bes Bunbeerathes ju einem neuen Militarftrafgefchbuch burchberathen und bilbet nun bie ftanberathliche Borlage bie Grundlage ber Rommiffionals Berathung.

Die Rommiffion bes Nationalrathes hat laut "Baterland" nicht unwesentliche Beranberungen am Entwurfe bes Stanberathes vorgefchlagen. Folgendes find bie bis jest angenommenen Abanberungen : 1) Der Entwurf bes Stanberathes fannte feine Berjahrung ber Strafflage bei Berbrechen, die mit bem Tobe bestraft werben fonnen, mabrend bie Rommiffion auch bei tobess wurdigen Berbrechen die Berjahrung bes Rlagrechte nach Ablauf von 20 Jahren eintreten laffen will. 2) Beim Duell mit tobte lichem Ausgang ober Rorperverlegung beichloß ber Stanberath Beftrafung mit Befangniß, wobei auch bie Sefundanten, Mergte und Kartelltrager, überhaupt alle Theilnehmer boftraft werben follen. Rach bem Befchluffe ber Mehrheit ber nationalrathlichen Rommiffion find Die Setundanten, Mergte und übrigen Theilnehe mer am Duell ftraffos. 3) Rach Art. 40 bes ftanberathlichen Entwurfes ift bie Branbftiftung ftraflos, wenn ber in Brand geftedte Gegenftant Eigenthum bes Branbftiftere ift und babei für Dritte weber in ihrer Perfon noch in ihrem Bermogen Bes fahr vorhanden war. Diefe Bestimmung - welche offenbar alle polizeilichen Anordnungen im Feuerlofchwefen ftort und gefährbet - wurde gestrichen. 4) Rach Entwurf bes Nationalrathes muß in allen Fallen, wenn eine Divifion in Dienft berufen wirb, auch bas gefammte Militargericht - als Schlachtenbummler einberufen werber. Dieje Bestimmung wurde gestrichen und burch bie erfett, bag ber Aubitor einterufen, bas Rriegegericht auf Bifet geftellt und bann nothig werbenben Falles einzuberufen ift. 5) Beftellung bes Rriegsgerichte. Dasfelbe befteht nach bem Borfchlage ber Rommiffion aus einem Grofrichter (Brafibent), vier Richtern, acht Grfagmannern, einem Aubitor (Antlager) mit Bertreter und einem Berid tofchreiber. Der Grofrichter, Aubitor und beffen Stellvertreter werden aus bem eibgenöffischen Juftigftab gewählt; bie Richter, Suppleanten und ber Berichtsichreiber aus ben Offigieren bes betreffenben Divifionstreifes und zwar auf je brei Jahre vom Bunbestath, ohne ein Borichlagerecht. (Eine Minderheit wollte ben Kartonen ein Borichlagerecht einraumen.) Der Ständerath hatte bas Kriegsgericht aus seche Richtern, zwölf Ersamannern, einem Aubitor und Stellvertreter zusammengeseht und teinen Gerichtschreiber vorgesehen; Aubitor und Stellvertreter sollten aus dem eidgenössischen Justizstad, die Richter und Ersamanner zur hälfte aus aktiven Offizieren und zur hälfte aus Unterossizieren der Division gewählt werden. 6) Gine wesentliche Reuerung wird von der Kommission vorgeschlagen und zwar bie, daß gewisse Bergehen nur auf Antrag oder Klage der bestrossenen Berson oder beren Bertreter verfolgt werden.

Ausland.

Dentichland. (Aus bem Solbatenleben im Frieben.) Bom 2. bis 13. Juni fand, fo fdreibt bie "B. 3.", in unserer Stadt (Frankfurt a. D.) eine zwölftägige Landwehr-lebung bei bem Grenabierregiment Rr. 12 ftatt. Der trop ber glubenbffen Sibe, besondere am 5. und 6. Juni, bie 12 refp. 1 Uhr Mittage ausgebehnte Dienft hatte gur Folge, bag am Montag ben 8. girfa 20, am nachften Tage bereits 62 Landwehrleute wegen wunder Buge, Bergichlagere, Augenentzundung u. f. w. auf Grund arztlicher Untersuchung vom Dienfte befreit werben muß: ten. Die bienftfahige Mannichaft rudte auf ben 11/2 Stunden entfernten Erergierplat nach Runereborf, wo ber Dajor v. Glumer eine Reve hielt, beren Rern mahrheites und wortgetreu folgenber war: "Stillgestanben! 3ch bin fein großer Freund von Reden, mochte Guch aber meine Meinung nicht vorenthalten. Wenn von Guch etwas verlangt wirb, fo melben fich gleich 60 Mann frant. Das ift Luge, Schwindel, Betrug. 3ch habe bem Argt befohlen, bie Bande vierfantig rauszuschmeißen, und laffe bie Bande brei Stunden auf bem Rafernenhofe exergieren. 3ch beftrafe jeben Fußtranten mit brei Tagen Mittelarreft, ob er felbft Schuld hat ober nicht. Jeder Golbat muß verfteben, fich bie Stiefel zu verpaffen. Die erfte Landwehr habe ich 1866 geschen, ba waret 3hr noch rognafige Lummels und habt Guch noch in getommen, wie 3hr feib. 3hr feib eine Schweinebande und bas Rommigbrod nicht werth, tas Ihr frest. Ihr feib bagu ba, ben preußischen Staat gu fcugen; wenn ber Staat aber lauter folche Soldaten hatte, wie Ihr feid, bann bante ich fur bie Bufunft bes Staates. Behrlos, ehrlos, und ehrlos feib 3hr Spigbubenbanbe mit ben grungelben, bleichen Befichtern! Deur bas Copha im Ropfe und nicht bei ber Sache fein! Ihr feib gut, Raffees haufer gu fturmen, aber feine Schangen. Wir haben aber bie Mittel bagu, Guch babin zu bringen; ich laffe Guch exergieren, bis die Sonne untergeht und bie Sterne am himmel fteben. Ihr feid 30jahrige Bafchlappen, aber teine Soldaten. Ich möchte Euch wohl fagen, was Ihr eigentlich feit, werbe es aber nicht thun. Ruhrt Guch!" Die Wirfung Diefer Worte mar eine nicht naber gu beschreibenbe. Ueber bie gurudgebliebenen Rranten mußte ber Arzt nochmals Revifion abhalten, ohne jedoch einen "Drudeberger" fonftatiren ju fonnen. Tropbem wurden bie Aermften felbmarichmäßig auf ben Rafernenhof geschickt, um 21/2 Stunden ju exergieren, besgleichen gegen Abend wieder eine Stunde. Der Major v. Glumer gebrauchte mit Borliebe folgende Unreden fur Landwehrleute: Rerl, Dofe, Gfel, Unthier, Schweinebande, Lummel verruchter, Bengel infamer, Maul halten, Schnauge nach linte u. a. m. Andere Acuferungen eignen fich nicht zur Biebergabe. Ruhmend muß anerkannt werben, daß nur fehr wenige Offigiere und Unteroffigiere bem Beifpiel bes Majore folgten, vielmehr bem Landwehrmann die Behandlung zu Theil werden ließen, welche ihm gufommt, ohne ber militariichen Diegiplin gu ichaben. Die Borftellung bee Bataillone erfolgte vor bem Obers ften v. Geelhorft, beffen Rritit furz lautete: "Ich habe mich gefreut, ein fo tuchtiges Landwehrbataillon gu feben. Die Borführungen waren ftramm und tabellos, auch gereicht es bem Batails lon gur Ghre, bag mahrend ber 12 Tage teine einzige Strafe

Wohl bes Baterlandes, wenn Leute aus bem Burgerstande zusgleich so stramme So'daten sein können." Am nachsten Morgen hielt Major v. Glümer seine Abschiedsrede, weil er mußte, wie er sagte. Er erzielte boch troß des überraschenen, weil ganz gewöhnlich klingenden "Abieu Leute!" nur eine eisige Ruhe im ganzen Bataillon. Dagegen umringten seit die einzelnen Kompagnien ihre Ofsiziere und Unterossizere, um ihrer Anhanglichteit in bes geisterten Hochs Austruck zu geben.

(Babifder Canbeebote Dr. 295.)

— (Buftenföhne.) Die bem 2. Garberegiment ju guß überwiesenen Maroffaner, welche fürzlich einen Erzeß in ter Schumannstraße in Berlin veranlaßten, verbußen ber "Börs. 3tg." zufolge 4 Bochen ftrengen Arrest bet "Bater Philipp" im Militärarrest in ber Lindenstraße. Die Buftensohne haben bereits sämmtlich, bis auf zwei, nahere Befanntschaft mit Bater Philipp gemacht.

Defterreich. (Die Raifermanöver in Böhmen) werden in der Beit vom 25. August bis 1. September abgehalten. Das 8. Armeeforps (Brag) steht am 25. August in Rosigan, das 9. Armeeforps (Josephsstadt) in Cerhowig, Bebrack und Horowig. Als Leitender ift Feltmarschall Erzberzog Albrecht bestimmt. Das Hauptquartier des Kaifers wird sich im Waldschof Straflau besinden.

Frantreich. (Cantinieren.) Da bie Form und bie Die menfionen ber Martetenbermagen in ber frangofischen Urmee befrimmt, baber reglementarifch eingeführt find, fo befürwortet "Le Progrès militaire" in feiner Nummer vom 17. Junt 1885, baß auch ber Unjug ber Cantinteren reglementarifirt werbe. Das frangöfische Journal fagt, daß von dem Augenblick an, in welchem ber Beibehalt biefer Frauen in ber Armee 1832 bestimmt unb seitdem wiederholt bestätigt wurde und ba fie Rompetengen vom Rriegsbepartement begiehen (Rafernirung, Bettzeug im Frieden, Pferbegestellung im Rriege), ba fie mit ihrem Regiment in's Feld ziehen und in bie Lage tommen tonnen, bas Recht ber Rriegführenben anrufen zu muffen - es mohl angemeffen ge. wefen ware und noch fet, ihnen eine Uniform vorzuschreiben, bie fie bei Erfullung ihres Berufce ju tragen haben. Da fie gehal. ten find, ben Marketenbermagen aus ihren Mitteln gu beschaffen, fo murbe bas Gleiche auch bezüglich ber Uniform einzutreten (M..Wbl.) haben.

- (Aufhebung eines Lagers.) Der Kriegeminifter Campenon hat die von ter Presse gebieterisch verlangte Raumung bes start durchseuchten Lagers von Bas des Lanciers bei Marsseille und die Austöliung der bort lagernden und vom Typhus halb aufgeriebenen Reservedivision verfügt. Es war aber auch die höchste Zeit. Nach dem Berichte des Generalarztes Dibiot beläust sich Gesammtzahl der Typhustranken auf 1757.
- (Luftichifffahrt.) In Nancy wurde am 12. Juli, Abends 5 Uhr, ein Ballon emporgelaffen, welcher vom Luftichiffer Jovis befehligt wurde und außerdem noch den Schriftsührer des Parifer Luftichifffahrisvereins und einen höheren Generalstabssoffizier an Bord hatte. Letterer war beauftragt, über die militärische Benutung von Luftschiffen Bersuche anzustellen. Um 7 Uhr landete das Fahrzeug det Laforelle (Ober-Marue) nach Juruckslegung einer Entfernung von 30 Kilometer und Erreichung einer Marimalhöhe von 1800 Meter. Es wird versichert, daß auf der Fahrt sehr wichtige Erfahrungen und Bersuche gemacht wors ben seien.
- gabe. Rühmend muß anerkannt werden, daß nur sehr wenige Ofsigiere und Unterossigiere dem Beisptel des Majors folgten, vielmehr dem Landwehrmann die Behandlung zu Theil werden ließen, welche ihm zusommt, ohne der militärischen Dieziptin zu schalen. Die Vorstellung des Bataisons erfolgte vor dem Oberstellung und machte als Ordonnanzossizier des herzogs von Orsteaus, ein so tücktiges Landwehrbataisson zu sehen. Lie Borsühzum Abgeordneten gewählt, unterstützte er dis 1848 die Regiestung; von 1853 an, wo er zum General befördert wurde, des sind verhangt werden brauchen. Es ist eine Bürgschaft sur der im Kriege von 1870 wurde er indeß wieder in den aktiven